

Abschrift

Amtsgericht Weimar

Az.: 10 F 119/24

Kennzeichnung Kopie an MfK	WV: Zahlung Kopie an MfK	zdA EINGEGANGEN 30. Nov. 2024 Julia Stoll Rechtsanwältin zulassen Frist	Rückkopf: Sitzung Kopie an MfK
-------------------------------	--------------------------------	---	--------------------------------------



Beschluss

In der Familiensache

Mia Elisabeth **Krämer**, geboren am 15.03.2023, Markt 20, 99423 Weimar

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:

Volker **Juppien**, Am Wiesenbach 9, 07751 Jena

Weitere Beteiligte:

Mutter:

Anna **Lysenko**, geboren am 14.04.1990, Markt 20, 99423 Weimar

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwältin Julia **Stoll**, Kanzlei Bellevue, Anna-Weichsel-Straße 2, 97422 Schweinfurt, Gz.: 2601 022-S-24

Vater:

Klaus Friedrich Matthias **Krämer**, geboren am 05.06.1985, Markt 20, 99423 Weimar

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwälte **Grosse & Grosse**, Peter-Cornelius-Straße 18, 99423 Weimar, Gz.: 9157/2024/Gr/Schu

wegen Umgangsrecht
hier: Verfahrenskostenhilfe

hat das Amtsgericht Weimar durch

Richterin am Amtsgericht Schulz-Hauzel

am 09.10.2024

beschlossen:

Der Mutter Anna Lysenko wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Verfahrenskostenhilfe

bewilligt (§ 76 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwältin Julia Stoll wird als Verfahrensbevollmächtigte zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 76 Abs. 1, 78 Abs. 2, 78 Abs. 3 FamFG).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

Gründe

Die beantragte Verfahrenskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Mutter Anna Lysenko stellen sich wie folgt dar:

Brutto/Nettoeinkommen

Monatseinkommen netto

Wohngeld	242,00 €
Vermietung	670,00 €
nichtselbständige Tätigkeit	1.082,16 €
Unterhaltsvorschuss	230,00 €
Gesamt	2.224,16 €

Einkommen:

2.224,16 €

Hiervon sind abzusetzen:

Wohnkosten

Summe - 780,00 €

Besondere Belastungen

Mehrbedarf von Alleinerziehenden bei einem Kind unter sieben Jahren oder bei zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, § 30 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII) 202,68 €

Summe - 202,68 €

Freibeträge

Antragsteller (Bund) - 619,00 €

Summe

- 619,00 €

Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen

Kind 0-5 Jahre	393,00 €
abzüglich eigenem Einkommen	- 0,00 €
Freibetrag	- 393,00 €
Summe	- 393,00 €
Freibetrag für Erwerbstätige	- 282,00 €
Verbleibendes einzusetzendes Einkommen:	- 52,52 €

Aus dem verbleibenden einzusetzenden Einkommen sind gemäß § 76 Abs. 1 FamFG, § 115 ZPO keine Monatsraten aufzubringen.

Die Mutter Anna Lysenko ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen.

Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind der Mutter Anna Lysenko nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

II. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 76 Abs. 1 FamFG, §§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde für den die Verfahrenskostenhilfe beantragenden Beteiligten nicht statthaft.

Gegen diesen Beschluss findet für die Staatskasse das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** nach § 127 Abs. 3, §§ 567 ff. ZPO (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat beim

Amtsgericht Weimar
Ernst-Kohl-Straße 23a
99423 Weimar

oder beim

Thüringer Oberlandesgericht
Rathenastraße 13
07745 Jena

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Schulz-Hauzel
Richterin am Amtsgericht